



Kantonale Volksabstimmungen vom 15. Mai 2022 Votations cantonales du 15 mai 2022 Votazioni cantonali del 15 maggio 2022

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Ergebnisse Landsgemeinden AI und GL / Résultats Landsgemeinde AI et GL / Risultati Landsgemeinde AI e GL

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



BE Änderung der Kantonsverfassung (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen)



BL Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson (LRV 2021/702)



NE Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour la création d'une Cour des comptes »



NE Contre-projet à Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour la création d'une Cour des comptes »



NE Si le peuple accepte à la fois l'initiative populaire et le contre-projet du Grand Conseil, est-ce l'initiative ou le contre-projet qui doit entrer en vigueur ? Contre-projet



SO Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen

Objets liés

 **ZH** Klimaschutzartikel (Änderung der Verfassung des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2021) (ABI 2021-10-29)

 **ZH** Stimm- und Wahlrechtsalter 16 (ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18) (Änderung der Verfassung des Kantons Zürich vom 15. November 2021) (ABI 2021-11-19)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facultativo

 **AG** Steuergesetz (StG); Änderung vom 7. Dezember 2021

 **BL** Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (LRV 2021/124)

 **GE** Loi modifiant la loi sur l'instruction publique (LIP)

 **SG** Kantonsratsbeschluss über den Bau des neuen Staatsarchivs des Kantons St.Gallen am Standort Waldau in St.Gallen und über einen Kantonsbeitrag an den Ersatz des Studienzentrums Waldau der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

 **SH** Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

 **UR** Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) (Vereinfachung des Schätzungswesens)

 **ZH** Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) (ABI 2021-11-26)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives / Iniziative legislative

 **AG** Aargauische Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungs-Initiative)» vom 4. Juni 2020

 **JU** Initiative populaire «Les plaques moins chères !»

 **NE** Initiative législative populaire cantonale « Pour une fiscalité plus équitable »

 **SH** Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren»

- | | | |
|---|----|--|
|  | SO | Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» |
|  | SO | Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen |
|  | SO | Gegenvorschlag Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen |
|  | SO | Stichfrage (Gegenvorschlag) |
|  | ZH | Kantonale Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» (ABI 2019-09-13) |

Verbundene
Vorlagen

4. Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario

- | | | |
|---|----|---|
|  | FR | Décret relatif au transfert de propriété et à l'octroi d'une dotation en capital en faveur de l'Etablissement cantonal de promotion foncière (ECPF) |
|  | TI | Decreto legislativo concernente il pareggio del conto economico entro il 31 dicembre 2025 con misure di contenimento della spesa e senza riversamento di oneri sui Comuni |

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

AG



JA (56.76%)
37.55%

Stimmbeteiligung

1. Steuergesetz (StG); Änderung vom 7. Dezember 2021

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen einerseits die natürlichen Personen steuerlich entlastet werden, indem der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen erhöht wird. Andererseits sollen die Gewinnsteuern von ertragsstarken Unternehmen reduziert werden.

Die zur Abstimmung vorliegende Revision umfasst die steuerliche Entlastung der natürlichen Personen (Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen) und die Entlastung der juristischen Personen (etappierte Gewinnsteuersatzsenkung bei den Unternehmen).

Von der Steuergesetzrevision profitieren aufgrund der Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen alle steuerpflichtigen natürlichen Personen im Aargau, Firmen, die über 35 % aller Arbeitsplätze im Aargau anbieten, KMU und das Gewerbe als Zulieferer. Gemeinden und Kanton profitieren von der höheren Standortattraktivität für Firmen und Private.

Eine *Minderheit im Grossen Rat* lehnt die vorgesehene steuerliche Entlastung ab. Es wird gefordert, dass Steuerentlastungen gezielter auf tiefe und mittlere Einkommen ausgerichtet werden müssten. Zudem sei die Steuerentlastung für Unternehmen nicht angebracht, da insbesondere Unternehmen mit einem Gewinn von über 250'000 Franken einen grösseren substanziellen Beitrag an die Finanzierung der staatlichen Aufgaben zu leisten hätten.

Empfehlung des *Regierungsrats*: Die Steuergesetzrevision entlaste die natürlichen und die juristischen Personen. Die Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien trage den gestiegenen Krankenkassenprämien Rechnung. Mit der steuerlichen Entlastung der Unternehmen verbessere der Kanton

Aargau seine Wettbewerbsfähigkeit und bleibe ein attraktiver Wirtschaftsstandort, an dem Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen würden.

Gegenargumente der Vertreter des Behördenreferendums: Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie seien immens und noch nicht bezifferbar. Darum sei es unvernünftig, jetzt bedingungslose Steuersenkungen nur für gewinnstarke Grossunternehmen umzusetzen.

Der *Grosse Rat* hat am 7. Dezember 2021 die Änderung des Steuergesetzes (StG) mit 94 zu 39 Stimmen gutgeheissen. *Regierungsrat und Grosser Rat* empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein «JA» zu dieser Vorlage.

Der *Grosse Rat* hat die Gesetzesänderung mit 101 gegen 43 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

2. Aargauische Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungs-Initiative)» vom 4. Juni 2020

JA (84.32%)

37.46%

Stimmbeteiligung

Die Initiative verlangt, dass auf kantonaler Ebene für Mitglieder von Behörden eine gesetzliche Regelung für eine Amtsenthebung und eine Amtseinstellung geschaffen werden soll.

Im Kanton Aargau werden Behördenmitglieder von zuständigen Wahlgremien für eine vorgängig bestimmte Dauer gewählt. Dies gilt sowohl für Mitglieder von kantonalen als auch von kommunalen Behörden. Mit der Wahl erfolgt eine demokratische Legitimation, das heisst, ein einmal gewähltes Mitglied einer Behörde kann während der Amtsdauer grundsätzlich nicht seines Amtes enthoben werden. Ein fehlbares Behördenmitglied, das seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat, bleibt damit so lange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder nicht mehr wiedergewählt wird. Die Möglichkeit einer umfassenden Amtsenthebung oder Amtseinstellung für sämtliche Behörden besteht hingegen nicht. Insbesondere bei den höchsten politischen Ämtern wie beispielsweise dem Regierungsrat besteht keine Möglichkeit, ein Mitglied, welches eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer des Amtes zu entheben. Gleiches gilt für die Mitglieder des kantonalen Parlaments (Grosser Rat) oder eines kommunalen Einwohnerrats. Sieht ein Gesetz keine Möglichkeit zur Amtsenthebung oder Amtseinstellung vor, so kann ein Behördenmitglied nicht gegen seinen Willen während der laufenden Amtsdauer aus einem gewählten Amt enthoben werden.

Wird die Initiative angenommen, hätte der Grosse Rat als Gesetzgeber die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorzunehmen: Definition der Amtsenthebungsgründe (im Gesetz wäre zunächst zu bestimmen, welche Gründe oder Vorkommnisse ein Verfahren betreffend Amtsenthebung beziehungsweise Amtseinstellung zur Folge haben können), Definition der von der Amtsenthebung betroffenen Behörden (die Möglichkeit der Amtsenthebung respektive der Amtseinstellung soll nicht an ein bestimmtes Staatsorgan gebunden sein, sondern bei allen Behörden Anwendung finden), Regelung von Verfahrensfragen (insbesondere wäre zu regeln, welche Stellen ein Amtsenthebungs- oder Amtseinstellungsverfahren durchführen sollen und wie der Rechtsschutz für die von einem solchen Verfahren betroffene Person sichergestellt werden kann).

Eine *Minderheit im Grossen Rat* spricht sich gegen eine Annahme der Volksinitiative aus: Es existierten bereits genügend Mittel, um das Fehlverhalten eines Behördenmitglieds zu sanktionieren. Die bestehenden Möglichkeiten für eine Amtsenthebung von kommunalen Behörden und von Gerichtsmitgliedern wie auch die Möglichkeit der Nicht-Wiederwahl durch das Volk würden genügen.

Der *Regierungsrat und der Grosse Rat* empfehlen, die Initiative aus folgenden Gründen anzunehmen: Situationen, in welchen es zu grobem Fehlverhalten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern kommt, seien

zwar selten, sie könnten aber das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit von Parlament und Regierung erschüttern. Solchen schwerwiegenden Fällen könnte in Zukunft mit einem Verfahren auf Amtsenthebung oder Amtseinstellung begegnet werden.

Das *Initiativkomitee* macht geltend, das Instrument der Amtsenthebung oder die Entbindung vom Amt solle nur in äussersten Notfällen eingesetzt werden. Um zu verhindern, dass ein Behördenmitglied die Handlungsfähigkeit eines Gremiums in Frage stellt, brauche es die Amtsenthebungsinitiative.

Rechtslage in anderen Kantonen

Im Kanton Bern ist die Möglichkeit der Amtsenthebung als Teil der disziplinarischen Verantwortlichkeit (Art. 81 bis 83 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, [BSG 170.11](#)) vorgesehen;

Die Rechtslage im Kanton Freiburg, in den Artikeln 151 bis 158 des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 ([SGF 140.1](#)) verankert, gleicht derjenigen in Bern;

Ähnlich ausgestaltet sind auch die einschlägigen Bestimmungen im Kanton Jura (Art. 34 und 35 des Gemeindegesetzes vom 9. November 1978, [SR/JU 190.11](#));

Im Kanton Genf kann der Staatsrat, im Rahmen der Gemeindeaufsicht, nach Anhörung des Grossen Rats den Gemeinderat (Legislative einer Gemeinde) auflösen sowie als Disziplinar-massnahme Mitglieder der Gemeindeexekutive ihres Amtes entheben (Art. 97 bis 99 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 13. April 1984, [SR/GE B 6.05](#));

Liegen im Kanton Waadt schwerwiegende Gründe gemäss Art. 139b des Gemeindegesetzes vom 28. Februar 1956 ([SR/VD 175.11](#)) vor, hat der Staatsrat die Versammlung der betroffenen Gemeinde um Amtsenthebung eines oder mehrerer Gemeindemitglieder zu ersuchen.

In einigen Kantonen betrifft die Amtsenthebung oder Abberufung einzelner Behördenmitglieder auch die kantonalen politischen Behörden und nicht nur die Mitglieder der Gemeinde- und/oder Gerichtsbehörden (vgl. Art. 44 und 59 Abs. 1 lit. n [KV/TI](#), Art. 21 Abs. 3 [KV/GR](#) sowie Art. 46 [KV/NW](#)).

Der *Grosse Rat* hat das Volksbegehren am 30. November 2021 mit 95 zu 30 Stimmen zur Annahme empfohlen. *Regierungsrat und Grosser Rat* empfehlen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BE



JA (85.39%)

34.77%

Stimmbeteiligung

Änderung der Kantonsverfassung (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen)

Der Grosse Rat hat am 29. November 2021 eine Änderung der Kantonsverfassung beschlossen. Volksvorschläge sollen gegenüber einem Eventualantrag des Grossen Rates den Vorrang erhalten.

Mit einem Eventualantrag kann der Grosse Rat dem Volk bei einer Vorlage zwei Varianten zur Abstimmung vorlegen. So können sich die Stimmberechtigten differenziert äussern. Mit einem Volksvorschlag können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihrerseits zu gewissen Vorlagen des Grossen Rates einen

konkreten Vorschlag einbringen und eine Volksabstimmung verlangen («konstruktives Referendum»). Dafür braucht es innert drei Monaten 10 000 gültige Unterschriften.

Am 3. September 2018 stimmte der Grosse Rat einer parlamentarischen Initiative grundsätzlich zu. Diese verlangte eine Änderung von Artikel 63 der Kantonsverfassung, um neu Volksvorschläge gegenüber einem Eventualantrag zu bevorzugen. Die Urheber der parlamentarischen Initiative begründeten ihre Forderung unter anderem damit, dass der Eventualantrag des Grossen Rates bisher sowohl konstruktiv als auch destruktiv eingesetzt werden kann. Konstruktiv wäre er beispielsweise dann, wenn der Grosse Rat eine Gesetzesrevision beschliesst, die nur in einem Punkt umstritten ist und sonst weithin als sinnvoll und nötig erachtet wird. Heute kann der Grosse Rat den Eventualantrag jedoch auch einzig dazu einsetzen, einen Volksvorschlag zu verhindern (destruktive beziehungsweise taktische Anwendung). Mit der vorliegenden Verfassungsänderung können künftig auch dann Volksvorschläge eingereicht werden, wenn der Grosse Rat zuvor einen Eventualantrag zu einer Hauptvorlage verabschiedet hat. In diesem Fall kommen die Hauptvorlage und der Volksvorschlag beziehungsweise die Volksvorschläge zur Abstimmung. Der Eventualantrag des Grossen Rates fällt dahin. Somit kann der Grosse Rat mit einem Eventualantrag keine Volksvorschläge mehr verhindern. Nach wie vor kann der Grosse Rat aber beschliessen, dass zu einer Vorlage, die nur der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt wird (ausserordentliches obligatorisches Referendum). Tut er dies, so sind wie bisher keine Volksvorschläge möglich. Allerdings ist für ein ausserordentliches obligatorisches Referendum nicht nur eine einfache Mehrheit, sondern eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 100 der insgesamt 160 Mitglieder des Grossen Rates notwendig. Eine Vorlage muss somit auch Teile der Ratsminderheit inhaltlich überzeugen und dürfte daher schon einen gewissen Kompromiss darstellen.

Argumente im *Grossen Rat* für die Vorlage:

- Der Eventualantrag sei dafür gedacht, bei Vorlagen, bei denen nur einzelne Teile umstritten sind, eine Alternative zu bieten. Das Stimmvolk könne dann wählen, welche Variante es möchte, oder beide ablehnen.
- Der Eventualantrag wurde erwiesenermassen in der Mehrzahl der Fälle taktisch angewendet, um einen unliebsamen Volksvorschlag zu verhindern. Das sei falsch. Im Zweifel solle das Volk das letzte Wort haben.
- Die vorgeschlagene Lösung sei zielführend und verhindere die taktische Anwendung des Eventualantrags. Der Eventualantrag könne weiterhin eingesetzt werden, wenn er sinnvoll sei.
- Die Umkehrung der Ausschlusswirkung sei einfach und elegant und stärke die Volksrechte.

Der *Grosse Rat* empfiehlt mit 121 gegen 21 Stimmen bei 3 Enthaltungen «Ja».

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Botschaft des Grossen Rates des Kantons BE](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BL



JA (86.40%)

38.15%

Stimmbeteiligung

1. Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson (LRV 2021/702)

Die Verfassungsänderung aktualisiert wo nötig die mehr als 35-jährigen Bestimmungen über die Ombudsperson. Heute untersagt die Kantonsverfassung «die Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamt. Das neue Stellvertretungsmodell wurde vom Landrat mit einer Motion initiiert und ist seit Anfang April dieses Jahres im Ombudsgesetz verankert. Für eine teilmantliche Ausübung der Ombudsfunktion im Jobsharing ist das Verfassungsverbot einer weiteren Berufs- oder Gewerbetätigkeit neben dem Ombudsamt nicht mehr zeitgemäss. Es soll nach einhelliger Ansicht von Landrat und Regierungsrat entfallen. Darum soll die bisherige Einschränkung in § 88 der Kantonsverfassung aufgehoben werden. Künftig werden Unvereinbarkeiten mit der Tätigkeit als Ombudsperson einzig auf Gesetzesstufe geregelt.

Seit zwei Jahren wird die Ombudsfunktion von zwei Ombudspersonen teilmantlich wahrgenommen. Per Anfang April dieses Jahres verankerte der Landrat das Jobsharing-Modell auch im Ombudsgesetz. Das überarbeitete Ombudsgesetz ist seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Es wurde im Januar vom Kantonsparlament einstimmig beschlossen. Neu regelt das Gesetz detailliert die Voraussetzungen, unter denen die Geschäftsprüfungskommission des Landrats eine von der Ombudsperson beantragte Nebentätigkeit bewilligen kann. Als Grundsatz gilt, dass Ombudspersonen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben dürfen, die sie in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben als Ombudsperson nicht vereinbar ist. Zusätzlich verlangt das Gesetz im Interesse der Transparenz, dass zulässige Nebentätigkeiten im Verzeichnis der Interessenbindungen aufzuführen sind, das von der Landeskanzlei öffentlich aufgelegt wird.

Der *Regierungsrat* unterstützt die Verfassungsänderung. Er teilt die einhellige Meinung des Kantonsparlaments, dass das bisherige absolute Verbot zur «Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamt mittlerweile überholt sei. Neue Arbeitsmodelle wie das Jobsharing würden eine differenzierte Betrachtung verlangen, welche Tätigkeiten neben dem Ombudsamt mit den Aufgaben als Ombudsperson vereinbar seien und welche nicht.

Der Landrat hat am 13. Januar 2022 der Änderung der Kantonsverfassung mit 87:0 Stimmen zugestimmt. *Landrat und Regierungsrat* empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.

2. Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (LRV 2021/124)

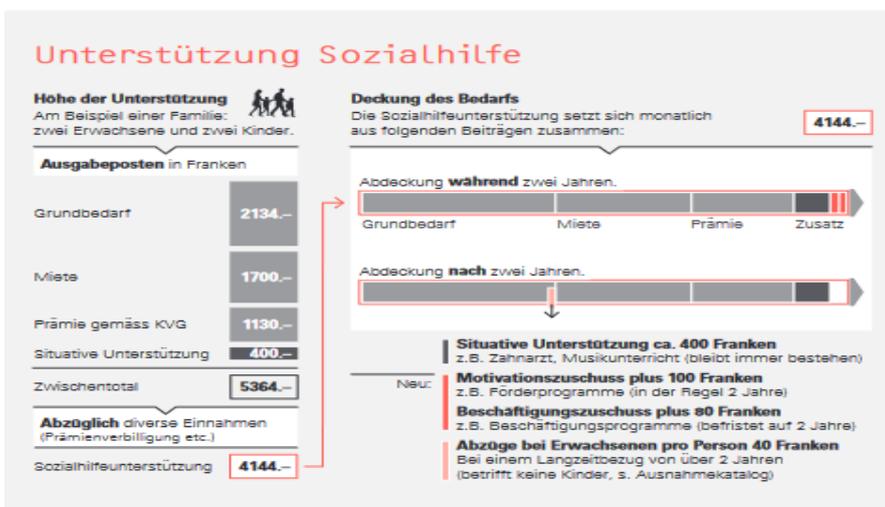
JA (63.82%)

38.51%

Stimmbeteiligung

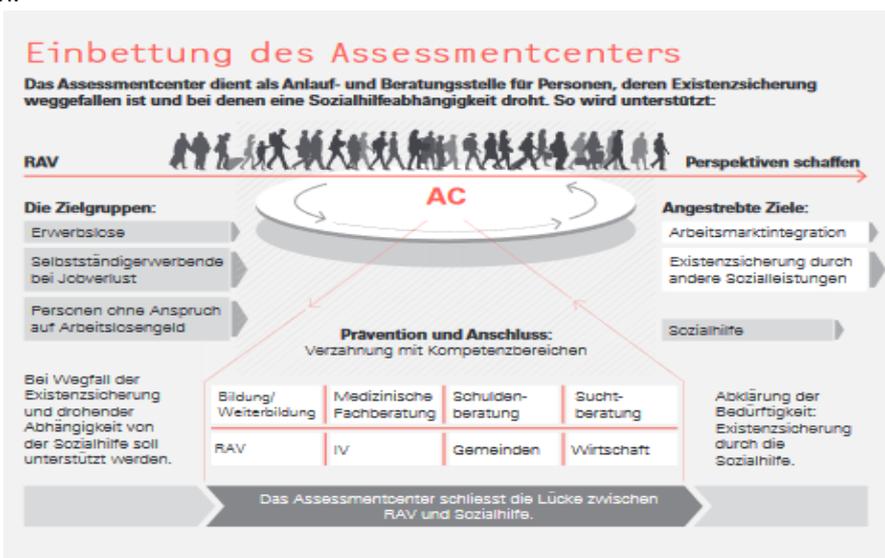
Die Zahl der Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, nimmt zu. Die Fälle werden komplexer und die Kosten für die Gemeinden steigen. Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes haben Regierungsrat und Landrat eine Neuausrichtung der Sozialhilfe beschlossen. Diese setzt auf die beiden Pfeiler Integration und Prävention.

Die Prävention wird neu mit der Schaffung eines Assessmentcenters gestärkt. Diese Drehscheibe schliesst die Betreuungslücke zwischen Arbeitslosigkeit nach erfolgter Aussteuerung und Sozialhilfe. Das Assessmentcenter stellt für die Sozialhilfe eine Neuheit dar und wird vollständig vom Kanton finanziert.



Quelle: Abstimmungsvorlage, S.14.

Das neu geplante und vollständig vom Kanton finanzierte Assessmentcenter stärkt die Prävention. Diese Institution ist der Sozialhilfe vorgelagert und fungiert als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen.



Quelle: Abstimmungsvorlage, S.16.

Basis der Teilrevision bilden die kantonale Strategie zur Bekämpfung von Armut sowie die neu erarbeitete Sozialhilfestrategie. Im Kanton Basel-Landschaft besteht aktuell eine Lücke im Bereich der Sozialhilfe. So existiert zwischen dem Wegfall eines existenzsichernden Einkommens (Aussteuerung, Jobverlust bei selbständig Erwerbenden usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe kein flächendeckendes und umfassendes Angebot an Hilfestellungen. Oft müssen Personen, die keine neue Anstellung finden, nach der Aussteuerung ihr Vermögen aufzehren, bevor sie Anspruch auf Sozialhilfe haben. In dieser Phase geht wichtige Zeit für Arbeitsbemühungen verloren und oft fallen Schulden an. Das Assessmentcenter schliesst diese Lücke.

Die Vorlage schützt zudem explizit besonders vulnerable Gruppen. So werden das Wohl des Kindes ausdrücklich im Sozialhilfegesetz verankert, ein automatischer Teuerungsausgleich eingeführt sowie der Vermögensfreibetrag für über 55-Jährige erhöht. Mit letzterem soll diese Personengruppe besser vor Altersarmut geschützt werden.

Der *Landrat* hat am 4. November 2021 der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit 53:31 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. *Landrat und Regierungsrat* empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

FR



OUI (76.26%)

30.94%

Participation

Décret relatif au transfert de propriété et à l'octroi d'une dotation en capital en faveur de l'Etablissement cantonal de promotion foncière (ECPF)

La loi sur la promotion foncière active du 19 octobre 2018 a institué le Fonds pour la promotion foncière active (Fonds PFA), doté de 100 millions de francs, ainsi que l'Etablissement cantonal de promotion foncière (ECPF). L'objet soumis au peuple fribourgeois porte sur la validation du transfert de la propriété de trois sites à l'ECPF. S'y ajoute le transfert d'un montant de 6 millions de francs, prélevé dans le fonds de politique foncière active (Fonds PFA), qui permettra d'assurer le fonctionnement de l'ECPF jusqu'à son autonomie financière, prévue à partir de 2029.

L'ECPF a la forme d'un établissement autonome de droit public. Il a commencé ses activités le 1er octobre 2020 et est rattaché administrativement à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle du canton de Fribourg. Son objectif principal est de mettre en œuvre une stratégie de développement de zones d'activités sur l'ensemble du territoire cantonal, et plus particulièrement sur les sites industriels acquis par le biais du Fonds PFA, avec l'objectif de créer des emplois. Le transfert de propriété et la dotation en capital prévus devraient, selon le Conseil d'Etat, lui donner les outils nécessaires pour y parvenir. L'ambition de développer des sites industriels dans le canton se veut, pour le Conseil d'Etat, en adéquation avec les trois piliers du développement durable que sont l'économie, la société et l'environnement.

Le *Conseil d'Etat et le Grand Conseil* invitent la population à donner son aval au transfert de propriétés et à l'octroi de la dotation en capital en faveur de l'ECPF.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Brochure d'explication](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

GE



NON (50.83%)

40.81%

Participation

Loi modifiant la loi sur l'Instruction publique (LIP) (C 1 10 – 12974)

Le cycle d'orientation (CO) genevois actuel, organisé en 3 regroupements en 9e année et 3 sections en 10e et 11e années, se fonde sur une sélection précoce des élèves. La modification de la structure du CO proposée par la loi 12974 s'inscrit dans le processus d'harmonisation scolaire romand. Plusieurs cantons (Valais, Neuchâtel et Jura) ont d'ailleurs déjà mis en place des réformes similaires.

Pour la *majorité du Grand Conseil*, la loi modifiant la loi sur l'instruction publique permet de réformer la structure actuelle du CO qui ne répond pas, selon elle, aux objectifs fixés en 2011 pour lutter contre les inégalités, favoriser l'orientation ou améliorer les compétences des élèves en difficultés. Elle estime que l'organisation proposée permettra de mieux répondre à la diversité des profils des élèves. Par ailleurs, en mettant en place une structure scolaire sans filières, elle considère que la loi modifiant la loi sur l'instruction publique aura un impact favorable sur le climat scolaire et le parcours des élèves.

Pour une *minorité du Grand Conseil*, les défauts de l'organisation actuelle du CO doivent être corrigés, mais sans effectuer de réforme scolaire. Elle estime que cette modification aura un impact sur la qualité de l'enseignement et se fera au détriment des élèves les plus faibles, qui se trouveront dans des classes avec des effectifs plus élevés qu'actuellement et qui verront leur encadrement se détériorer.

Pour le *Conseil d'Etat*, cette réforme s'inscrit dans la tendance romande et internationale et s'appuie sur les recherches les plus récentes en éducation qui montrent qu'une organisation sans filières est profitable à tous les élèves.

Pour le *comité référendaire*, cette réforme ne propose pas un accompagnement adapté aux besoins de chacun mais uniformise l'enseignement et la prise en charge à l'école. Elle a été faite sans analyse préalable du fonctionnement du système scolaire, sans aucune expérience de la mixité intégrée, sans une réelle consultation des enseignants sur le terrain et sans avoir été testée par un projet pilote. De plus, la réforme laisse des questions aussi essentielles que celles de l'évaluation et des moyens sans réponse. Le projet de formation des enseignants à la mixité intégrée souffre en outre d'un manque total de crédibilité, avec un seul enseignant formé par discipline et par école.

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent de voter OUI et le *comité référendaire* appelle à voter NON le 15 mai 2022.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

JU



OUI (82.70%)

42.94%

Participation

Initiative populaire «Les plaques moins chères!»

L'initiative demande que le mode de calcul de l'impôt sur les véhicules soit modifié.

Le critère actuel pour le calcul de la taxe se base sur le poids du véhicule, ce qui explique le mieux l'usure de la route et l'entretien à y consacrer. Le système actuel prévoit également des rabais octroyés aux véhicules considérés comme propres (électrique, gaz naturel, hydrogène). Pour les *initiants*, la baisse réclamée sera appliquée à l'ensemble du parc de véhicules et non pas seulement les voitures de tourisme. Selon eux, les plaques du Jura sont les plus chères de Suisse alors que le Jura est l'un des cantons qui investit le moins dans l'entretien des infrastructures routières. Cette révision de la taxe permettra pour les auteurs de l'initiative de rapprocher la taxe jurassienne de la moyenne suisse. Pour cela, la révision du mode de calcul devra prendre en compte, les éléments suivants : changement des modes de motorisation des véhicules, une formule de calcul stable dans le temps, la connaissance de certaines données techniques, la volonté du Parlement d'introduire certains paramètres environnementaux dans le calcul de la taxe, le financement de l'entretien, l'exploitation et la construction du réseau routier. Les *opposants* à l'initiative considèrent que le nouvel modèle d'imposition sera négatif pour les finances publiques avec une perte importante en matière de recettes. Par ailleurs, certains *opposants* ont relevé qu'une réduction

des taxes irait à l'encontre des objectifs écologiques en encourageant le trafic individuel au détriment du transfert vers les transports publics.

Le *Parlement* recommande de rejeter l'initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Message du Gouvernement aux citoyennes et citoyens](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

NE



1. Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour la création d'une Cour des comptes»

NON (67.33%)

Participation

29.91%

Contre-projet à l'initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour la création d'une Cour des comptes»

OUI (68.23%)

Participation

29.91%

Si le peuple accepte à la fois l'initiative populaire et le contre-projet du Grand Conseil, est-ce l'initiative ou le contre-projet qui doit entrer en vigueur ?

CONTRE-PROJET (68.73%)

Participation

29.91%

Cette initiative vise à créer une Cour des comptes en tant que nouvelle structure institutionnelle. Elle aurait pour mission d'assurer un contrôle autonome et indépendant de l'administration cantonale, des communes, des institutions de droit public et de certains organismes privés subventionnés. Composée de magistrat-e-s soumis-e-s à élection tous les 6 ans au système majoritaire, la Cour des comptes exercerait son contrôle selon les critères de la légalité des activités, de la régularité des comptes et du bon emploi des fonds publics. Elle aurait également pour tâche l'évaluation des politiques publiques.

Pour le *comité d'initiative*, le but de la Cour des comptes serait d'offrir aux collectivités publiques et aux établissements subventionnés des expertises et des analyses pour rendre plus efficiente leur gestion. La Cour des comptes serait conçue de manière à être totalement indépendante des influences politiques de manière à garantir une transparence totale dans le contrôle des comptes de l'Etat. Il ne serait plus possible de lui opposer le secret de fonction de manière à ne pas l'entraver dans son activité.

Le *Conseil d'Etat* et le *Grand Conseil* partagent la volonté du comité d'initiative d'améliorer le fonctionnement des institutions en renforçant la transparence et le contrôle, mais ils considèrent que l'instauration d'une nouvelle autorité est une mauvaise solution. Néanmoins, tenant compte des aspirations du comité d'initiative, le Conseil d'Etat puis le Grand Conseil ont élaboré un contre-projet direct. En lieu et place de la création d'une nouvelle instance, le Conseil d'Etat et le Grand Conseil proposent de renforcer et d'accentuer le contrôle sur l'activité du gouvernement et de l'administration cantonale. Ce contrôle se ferait par le parlement, c'est-à-dire le Grand Conseil, d'une part, et par le Contrôle cantonal des finances (CCFI), d'autre part. Pour ce qui concerne le *Grand Conseil*, il est proposé d'étendre et de renforcer les compétences de la commission de gestion, composée de député-e-s. Ce mandat serait

également étendu à l'évaluation des politiques publiques. Le contre-projet propose d'inscrire le contrôle cantonal des finances (CCFI) dans la Constitution et de réviser sa base légale, la loi sur le contrôle des finances.

Une Cour des comptes dans d'autres cantons ?

Les cantons de Genève et de Vaud sont, pour l'instant, les seuls cantons de Suisse à disposer d'une Cour des comptes.

La Cour des comptes de Genève, instaurée en 2005, assure un contrôle indépendant et autonome de l'administration cantonale, des communes, des institutions de droit public et des organismes privés subventionnés ou dans lesquels les pouvoirs publics exercent une influence prépondérante ; elle a également pour tâche l'évaluation des politiques publiques et le contrôle des comptes de l'Etat. La Cour des comptes est l'une des quatre autorités décrites par le titre IV de la Constitution GE ([art. 80 à 131](#)) et elle occupe ainsi une place originale : si sa première mission est de s'assurer du bon emploi des fonds publics et de l'adéquation de lois et règlements aux buts poursuivis, elle favorise aussi et soutient les réformes des institutions publiques et des organismes subventionnés sans pour autant vouloir les cogérer. Il s'agit ainsi de développer une culture du conseil et de l'accompagnement, au-delà du contrôle et de l'évaluation. La Cour vise à améliorer l'action de l'Etat grâce à son indépendance garantie par la Constitution et la loi sur la surveillance de l'Etat du 13 mars 2014 ([art. 20 à 44](#), [LSurv – RS/GE D 1 09](#)) précise l'organisation et l'activité de la Cour des comptes.

La Cour des comptes du canton de Vaud ([art. 166 de la Constitution](#)), créée en 2003, est une Autorité constitutionnelle indépendante qui a pour mission de contrôler l'utilisation de tout argent public, sous l'angle de la performance en s'assurant principalement du respect des principes d'économie, d'efficacité, d'efficience et de durabilité, et subsidiairement du respect des principes de légalité et de régularité. La loi sur la Cour des comptes ([LCComptes - RS/VD 614.05](#)) en précise l'organisation, la composition et l'activité.

A noter qu'en 2021, le Grand Conseil fribourgeois a refusé d'instaurer une Cour des comptes dans le canton.

2. Initiative législative populaire cantonale « Pour une fiscalité plus équitable »

NON (57.82%)

Participation

30.17%

L'initiative demande que le taux d'imposition de la fortune soit augmenté de 0,7‰ dans le barème de référence, soit au total d'environ 1,4‰ pour les contribuables, avec l'application des coefficients cantonal et communaux pour les tranches de fortune se situant au-delà de 500'000 francs.

Pour le *comité d'initiative*, lorsqu'un contribuable possède plus de 500'000 CHF de fortune imposable, il payera 1.40 CHF de plus pour chaque tranche de 1000 CHF, soit 1400 CHF par million. Avec cette rentrée d'argent, il serait possible d'améliorer les services à la population ainsi que la situation financière des communes et du canton.

Le *Conseil d'Etat* recommande à la population de rejeter l'initiative. Le Canton de Neuchâtel a réformé sa fiscalité en profondeur durant la dernière décennie et, selon le Conseil d'Etat, l'acceptation de l'initiative créerait un dégât d'image et irait à l'encontre de cette dynamique positive. Par ailleurs, selon la jurisprudence, une telle imposition pourrait même être jugée confiscatoire et contraire à la garantie de la propriété accordée par la Constitution. Enfin, cette initiative pourrait constituer une menace pour le partenariat avec les entreprises engagé ces dernières années.

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* sont opposés à l'initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Brochure d'information aux citoyennes et citoyens](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SG



JA (71.56%)

35.53%

Stimmbeteiligung

Kantonsratsbeschluss über den Bau des neuen Staatsarchivs des Kantons St.Gallen am Standort Waldau in St.Gallen und über einen Kantonsbeitrag an den Ersatz des Studienzentrums Waldau der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Das Staatsarchiv ist das historische Gedächtnis und der zentrale Wissensspeicher des Kantons St.Gallen. Es ist heute auf drei Standorte in der Stadt St.Gallen verteilt. Die Räumlichkeiten sollen an einem neuen Standort in St.Gallen zusammengefasst werden.

Der *Kantonsrat* empfiehlt die Zustimmung, weil:

- der Hauptstandort des Staatsarchivs im Regierungsgebäude zu klein, sanierungsbedürftig und für die heutigen Bedürfnisse eines Archivs nicht mehr geeignet sei;
- die Verteilung auf drei Standorte in der Stadt St.Gallen zusätzlichen Betriebsaufwand verursache und das Staatsarchiv an einem einzigen Standort betrieblich optimal und effizient geführt werden könne;
- das Staatsarchiv zusätzliche Archivmagazine und Werkräume für die Bestandserhaltung benötige, die am neuen Standort bereitgestellt werden können, und am neuen Standort genügend Fläche für eine Erweiterungsetappe vorhanden sei;
- am Standort Waldau sichere Archivmagazine im Kulturgüterschutzstandard für das gesamte Archivgut errichtet werden könnten;
- die Liegenschaft Waldau für die Hochschulbedürfnisse der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) räumlich wenig geeignet sei und in den nächsten fünf Jahren ohnehin gesamthaft erneuert werden müsste;
- die OST durch Miete von geeigneteren Räumlichkeiten am neuen Standort ihre Tätigkeit als Hochschule in Lehre und Forschung zeitnah verbessern könne;
- der Ersatzstandort für die OST (Ingenieurausbildung) mit seiner räumlichen Nähe zu Innovationspark Ost, Startfeld und EMPA Chancen in der Zusammenarbeit und in der Nutzung von Synergien biete;
- mit der Umnutzung und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz am neuen Standort die Lebensdauer der Liegenschaft verlängert werde und damit zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Treibhausgasemissionen der kantonalen Immobilien beitrage.

Der *Kantonsrat* stimmte am 1. Dezember 2021 dem Kantonsratsbeschluss über den Bau des neuen Staatsarchivs des Kantons St.Gallen am Standort Waldau in St.Gallen und über einen Kantonsbeitrag an den Ersatz des Studienzentrums Waldau der Ost –Ostschweizer Fachhochschule mit 107:0 Stimmen zu.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH

**NEIN (68.75%)****64.09%****Stimmbeteiligung****1. Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren»**

Die Initiative verlangt, dass Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken während fünf Jahren zusätzliche Vermögenssteuern bezahlen sollen, indem auf den 2 Mio. Franken übersteigenden Vermögensanteilen ein Zuschlag von 0.3 % erhoben wird. Der Zuschlag soll ab 2023 bis 2027 erhoben werden.

Den Kantonen wird die Erhebung einer Vermögenssteuer von den natürlichen Personen durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Die Steuersätze für das Vermögen können sie – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze – frei festsetzen. Im Kanton Schaffhausen sind die anwendbaren Steuersätze für das Vermögen in Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern geregelt. Die Initiative würde dem Kanton im Vergleich zum geltenden Recht Steuermehreinnahmen von 3.3 Mio. Franken und den Gemeinden von 3.2 Mio. Franken pro Jahr generieren. Nach fünf Jahren würden die Mehreinnahmen um 1.1 Mio. Franken auf 2.2 Mio. Franken beim Kanton und auf 2.1 Mio. Franken bei den Gemeinden sinken, weil die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen über 2 Mio. Franken nicht mehr stärker belastet wären. Die Initiative hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Im Zusammenhang mit den Rechnungsabschlüssen 2019 und 2020 hat der Kanton Schaffhausen jedoch bereits finanzpolitische Reserven zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen zur Abfederung der Corona-Krise geschaffen. Damit standen und stehen noch immer ausreichend Mittel bereit, um zusammen mit der Unterstützung des Bundes die Folgen der Corona-Krise genügend auffangen zu können. Es besteht hierfür kein Bedarf für zusätzliche Steuereinnahmen.

Eine *deutliche Mehrheit des Kantonsrates* lehnt die Initiative ab. Die vorgesehene Steuererhöhung sei nicht nur überflüssig, sondern auch nicht nachhaltig, da sie befristet sei. Für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise seien zudem finanzielle Reserven geschaffen worden, sodass genügend Mittel für Unterstützungsmassnahmen vorhanden seien.

Die Initiative wird von einer *Minderheit des Kantonsrates* unterstützt. Die Initiative sorgte für mehr Gerechtigkeit. Zudem werde der Kanton in Zukunft mehr finanzielle Mittel für einen guten Service public und für ansprechende Löhne der Angestellten benötigen. Es sei nicht sicher, dass die Rechnungsabschlüsse auch weiterhin so positiv ausfallen werden.

Der *Kantonsrat* empfiehlt mit 37:20 Stimmen die Ablehnung der Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren».

2. Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)**JA (56.39%)****63.66%****Stimmbeteiligung**

Der Energie- und Klimafonds dient der Finanzierung der Massnahmen aus der Klimastrategie. Wie für jeden Fonds, bedarf es auch für den Energie- und Klimafonds einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll im Baugesetz, also dort, wo sich die Energievorschriften befinden, festgelegt werden. Mit dem Fonds wird ein Finanzierungsinstrument geschaffen, ohne dass damit bereits neue Ausgaben beschlossen werden.

Die Umsetzung der Klimastrategie wird über die nächsten Jahre und Jahrzehnte erfolgen und benötigt daher ein adäquates Finanzierungsinstrument. Der Kantonsrat stimmte bereits Mitte 2020 der Zuweisung der finanzpolitischen Reserve zum Grossprojekt «Bildung eines Klima-Energie-Fonds» über 15 Mio. Franken zu. Mit der vorliegenden Baugesetzrevision wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Bildung eines Energie- und Klimafonds geschaffen. Der Fonds wird in die Bereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt aus Transparenzgründen, hat aber auch buchhalterische Gründe.

Die Massnahmen der Klimastrategie sehen eine Unterstützung durch den Kanton vor, sei dies in finanzieller, planerischer oder informativer Hinsicht. Würde der Kanton hier keine Unterstützung bieten, entstände Mehraufwand für die Gemeinden. Die Bereitstellung von Grundlagen soll es den Gemeinden ermöglichen, Aufgaben in ihrem Bereich im Gleichschritt anzugehen. Massnahmen wie die Verbesserung der Trinkwasserversorgung in Mangellagen verlangen eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

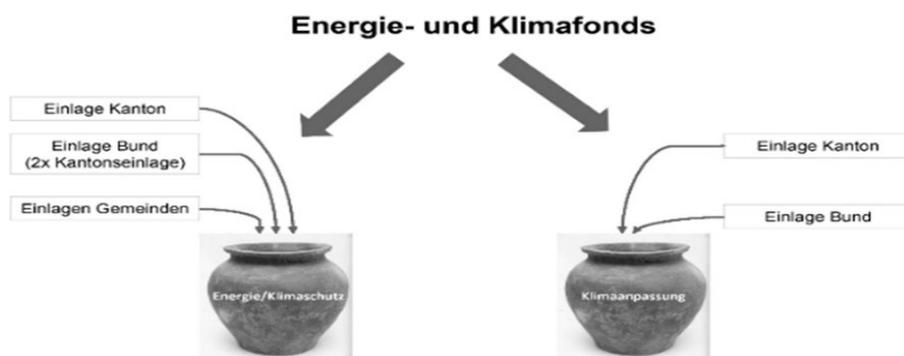


Abbildung 5: Struktur des Energie- und Klimafonds mit den zwei Bereichen Energie/Klimaschutz (Reduktion der klimaschädlichen Gase) und Klimaanpassung. Einlagen in den Fonds erfolgen vom Kanton und allenfalls von Gemeinden (z.B. Energieförderprogramm). Kantonsmittel sichern namhafte Bundesmittel, die ebenfalls in den Fonds fliessen.

Quelle: Abstimmungs-Magazin, S. 22.

Der *Kantonsrat* hat der Revision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) mit 39:15 Stimmen zugestimmt. Eine *Mehrheit* sieht darin eine logische Konsequenz, nachdem der Kantonsrat die Klimastrategie zur Erreichung einer klimaneutralen Schweiz bis 2050 zur Kenntnis und 15 Mio. Franken als Ersteinlage in den Fonds beschlossen hat. Eine *Minderheit* kritisierte die jährliche Wiederkehr der Einlage.

Der *Kantonsrat* empfiehlt die Zustimmung zur Schaffung eines Energie- und Klimafonds.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SO



JA (85.26%)
37.76%

Stimmbeteiligung

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen

In der Volksschule haben sich die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung in den vergangenen Jahren verändert. Im Jahr 2018 wurden entsprechende Änderungen in das Volksschulgesetz aufgenommen. Um die Kompetenzen und die Aufgabenteilung im Gesetz und in der Verfassung in Einklang zu bringen, werden die Verfassungsbestimmungen angepasst. Neu wird dem Kanton in der Kantonsverfassung die Befugnis eingeräumt, weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe zu führen und die Einzelheiten im Gesetz zu regeln.

Zu diesen weiteren kantonalen Angeboten gehören die Klassen für Kinder aus Durchgangszentren, die schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem längeren Spitalaufenthalt und die progymnasiale Ausbildung (Sekundarschule P). Die progymnasiale Ausbildung bildet Teil des Regelschulangebots und würde – aufgrund der aktuellen Formulierung in der Kantonsverfassung – in die alleinige Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fallen. Bei der Reform der Sekundarstufe I wurde eine diesbezügliche Präzisierung der Kantonsverfassung übersehen. Dieser Mangel soll nun behoben werden.

Der *Kantonsrat* hat der Vorlage am 7. Dezember 2021 einstimmig mit 92 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

2. Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

NEIN (53.94%)
37.94%

Stimmbeteiligung

Die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» will, dass die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen, für Asylsuchende während der Dauer des Verfahrens und für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Nothilfebeziehende) im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich reduziert werden. Bei Annahme der Gesetzesinitiative würde die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst. Der Umfang dieser Reduktion wird in der Initiative nicht konkret beschrieben.

Die Durchführung der Asylgesuchsverfahren ist Sache des Bundes. Er prüft die Asylgesuche und entscheidet darüber, ob jemand als Flüchtling anerkannt wird, die Schweiz wieder verlassen muss oder vorläufig aufgenommen wird. Für die Unterbringung, die Unterstützung und Integration sind die Kantone zuständig. Für den Aufwand in der Sozialhilfe und für die Finanzierung der Integrationsmassnahmen wird der Kanton vom Bund entschädigt. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone deshalb darauf geeinigt, dass diese Personen zu integrieren sind. Der Kanton hat im Rahmen der IAS und auch gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) einen Integrationsauftrag und ist verpflichtet, die dafür gewährten Bundesmittel entsprechend einzusetzen.

Im Initiativtext werden die betroffenen Personengruppen nicht näher definiert. Aus der allgemein gehaltenen Begründung ist abzuleiten, dass unter dem Begriff «Scheinflüchtlinge» folgende drei Personengruppen zusammengefasst sind:

- Asylsuchende: Dem Kanton Solothurn werden nur noch wenige Asylsuchende zugewiesen, bei denen der Asylentscheid noch offen ist. Die verbleibende Verfahrensdauer ist in diesen Fällen in

der Regel kurz und die Zahlen im Kanton gehen stetig zurück. Während der Dauer des Verfahrens werden die Sozialhilfekosten vom Bund getragen. Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20 % gekürzt;

- Vorläufig aufgenommene Personen: Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20% gekürzt;
- Personen mit einem rechtskräftigen Negativentscheid werden aus der Schweiz weggewiesen. Sie werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und bis zur Ausreise nur noch im Rahmen der Nothilfe unterstützt. Die betroffenen Personen müssen im Kanton Solothurn die Unterkunft in der Gemeinde verlassen und werden in einer kantonalen Kollektivunterkunft platziert. Zusätzlich zur Unterbringung erhalten Nothilfebeziehende für Nahrung und Hygieneartikel einen Betrag von maximal Fr. 9.00 pro Tag.

Das *Initiativkomitee* ist der Ansicht, durch grosszügige Sozialhilfeleistungen für Scheinflüchtlinge würden viele Ausländer bei uns bleiben, die eigentlich nach Hause gehen müssten. Nicht die Anwesenheit in der Schweiz, sondern die baldige Rückkehr ins Heimatland sollte bei Scheinflüchtlingen im Vordergrund stehen. Deshalb sind die Sozialhilfeleistungen in diesen Fällen zu reduzieren. Scheinflüchtlinge sind Personen, deren Asylgesuche abgewiesen wurden und die eine Wegweisungsverfügung erhalten haben. Sie verfügen über einen Ausweis F. Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen hat sich in nur fünf Jahren verdoppelt, während die Kosten für die öffentliche Hand stark gestiegen sind. So warnte etwa die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, den Schweizer Gemeinden drohe in den nächsten zwei Jahren ein starker Anstieg der Sozialhilfekosten. Im Kanton Solothurn erhalten Scheinflüchtlinge einen gegenüber der ordentlichen Sozialhilfe um 20 % gekürzten Beitrag an den Grundbedarf, aber zusätzlich Leistungen und Zulagen nach den Ansätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit im Kantonsrat* empfehlen die Gesetzesinitiative zur Ablehnung, weil sie von falschen Annahmen ausgehe und den bundesrechtlichen Integrationsauftrag aus der Integrationsagenda Schweiz und dem Ausländer und Integrationsgesetz nicht beachte. Die Gesetzesinitiative gefährde die Integration und führe zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden. Für die Finanzierung der erwähnten Integrationsmassnahmen erhalte der Kanton vom Bund Integrationspauschalen, welche zweckentsprechend einzusetzen seien. Wenn der Kanton die im Asylgesetz und im Ausländer und Integrationsgesetz definierten Aufgaben nicht erfülle, bestehe das Risiko, dass die Integrationsgelder zumindest teilweise zurückgefordert würden. Das Vorhaben des Initiativkomitees gefährde insgesamt die soziale und wirtschaftliche Integration und widerspreche damit fundamental dem bundesrechtlichen Integrationsauftrag von Kanton und Gemeinden. Die Initiative lasse ebenfalls ausser Acht, dass die Sozialhilfeleistungen für die betroffenen Personengruppen im Kanton Solothurn seit langem bereits deutlich tiefer seien als die sonst üblichen Unterstützungsansätze.

Der *Kantonsrat* hat am 26. Januar 2022 die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» abgelehnt.

3. Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen

NEIN (57.84%)

Stimmbeteiligung

37.86%

Gegenvorschlag Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen

JA (50.33%)

Stimmbeteiligung

37.86%

Stichfrage (Gegenvorschlag)

Gegenvorschlag (59.05%)

Stimmbeteiligung

37.86%

Die Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen wurde am 28. November 2019 in Form einer Anregung eingereicht. Sie will die Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer in zwei Schritten senken: In einem ersten Schritt soll ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung maximal 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone betragen. In einem zweiten Schritt soll die Steuerbelastung weiter gesenkt werden, und zwar ab der Steuerperiode 2030 auf maximal 100 Prozent des Schweizer Durchschnitts.

Das Solothurner Stimmvolk hat am 9. Februar 2020 die kantonale Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 («STAF») mit 82.1% der Stimmen gutgeheissen. Der Kanton Solothurn liess die Einkommenssteuerbelastung im Vergleich zu den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern und Luzern analysieren. Damit die Steuerbelastung der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen vergleichbar ist, wurden Modellhaushalte gebildet:

Modellhaushalte

	Alleinstehende/-r	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern	Einelternfamilie	Rentnerpaar
Erwerbstätige, Pensum	1 Person 100 %	2 Personen 100 % / 100 %	1 Person 100 %	1 Person 100 %	pensioniert
Zivilstand	ledig	verheiratet	verheiratet	ledig	verheiratet
Anzahl Kinder	keine	keine	2	1	keine

Quelle: Abstimmungsinfo, S.10.

Es zeigte sich, dass im Kanton Solothurn insbesondere tiefe und mittlere Einkommen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung haben. Wegen des tiefen Kinderabzuges von 6'000 Franken werden zudem auch Familien mit Kindern im Vergleich zu anderen Kantonen relativ stark belastet.

Der *Kantonsrat* stimmte der Initiative am 2. September 2020 zu, verlangte aber vom *Regierungsrat* die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Dieser soll zu einer spürbaren Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen, ohne den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden übermässig zu belasten.

Beim Gegenvorschlag wird der Einkommenssteuertarif angepasst, die Anpassung erfolgt aber gezielt für die tiefen und mittleren Einkommen. Dennoch erfüllt auch der Gegenvorschlag die erste Stufe der Volksinitiative: Egal ob Rentner, Alleinstehende, Alleinerziehende, Familien mit Kindern oder ohne Kinder: Die Steuerbelastung läge künftig für sämtliche unterschiedlichen Gruppen von Steuerpflichtigen nicht höher als 20 Prozent über dem Schweizerischen Durchschnitt.

Argumente des Initiativkomitees: Die Initiative entlaste alle und bringe die Steuerbelastung im Kanton Solothurn bis 2030 auf 10 Jahre verteilt auf den Schweizer Durchschnitt und stimme überein mit dem in der Standortstrategie 2030 formulierten Ziel des Regierungsrates: «Bei der Einkommensbesteuerung soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden. Der Regierungsrat will an Stelle von individuellen Abzugsmöglichkeiten attraktive Steuern für alle».

Nein des Initiativkomitees zum ungerechten Gegenvorschlag: er sei ungerecht und unsozial: Er führe zu Steuererhöhungen bei werktätigen Pendlerinnen und Pendlern und der Mittelstand werde lange auf eine spürbare Reduktion der Steuerbelastung warten müssen.

Argumente der Mehrheit des Kantonsrats sowie des Regierungsrats: Der Gegenvorschlag wähle den richtigen Ansatz: Er beschränke sich nicht nur auf den Einkommenssteuertarif, sondern beziehe die Bemessungsgrundlage mit ein. Damit beseitige er gezielt die relative Schlechterstellung von Solothurner Familien im Vergleich zu anderen Gruppen von Steuerpflichtigen. Die Initiative hingegen führe diese Ungerechtigkeiten weiter, indem sie die kantonal unterschiedlich hohen Abzüge ausklammere. Der Gegenvorschlag sei wirkungsvoll: Er setze bewusst bei Familien mit Kindern und – wie es der Titel der Volksinitiative eindeutig verlangt – bei den tiefen und mittleren Einkommen an. Der Gegenvorschlag sei für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden verkraftbar und mache kein Sparpaket notwendig.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen ein NEIN zur Umsetzung der Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen. JA zum Gegenvorschlag. Bevorzugung des Gegenvorschlags in der Stichfrage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsinfo](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

TI



Sì (56.87%)
38.27%

Partecipazione

Decreto legislativo concernente il pareggio del conto economico entro il 31 dicembre 2025 con misure di contenimento della spesa e senza riversamento di oneri sui Comuni.

La gestione finanziari del cantone si fonda sul principio della legalità, della parsimonia e dell'economia approvati con la votazione del 18 maggio 2014 e inseriti negli art. 34bis e 34ter della Costituzione cantonale¹.

Il decreto legislativo pone l'obiettivo di raggiungere il pareggio del conto economico dello Stato entro il 2025. Il pareggio deve essere ottenuto rispettando alcune condizioni:

- le imposte non devono essere aumentate e le misure devono essere prioritariamente di contenimento della spesa (il personale, i beni e i servizi, le spese di trasferimento) ;
- non devono avere luogo riversamenti di oneri finanziari netti verso i Comuni;
- gli accordi già in discussione tra il Cantone e i Comuni non possono essere toccati.

Gli *oppositori* invitano a respingere il decreto. A loro dire, esso condurrà a intaccare la qualità di servizi fondamentali (es. giustizia, sicurezza, trasporti pubblici, protezione dell'ambiente) e a un risanamento ingiusto delle finanze. Essi chiedono inoltre il rispetto della legalità.

Per i *sostenitori* votando a favore del decreto, si permette invece di ottenere il pareggio dei conti entro il 2025 distribuendo meglio le risorse dello Stato e di stabilire delle chiare priorità all'azione dell'ente pubblico. Un sì consentirà inoltre d'evitare l'introduzione di nuove misure fiscali.

Il *Gran Consiglio* invita avotare Sì.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

¹ Cfr., [Newsletter votations 2014/5](#), p.22

Opuscolo informativo

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)**UR****JA (78.16%)****30.70%****Stimmbeteiligung****Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) (Vereinfachung des Schätzungswesens)**

Der Kanton sieht sich mit der Erneuerung der Immobilienbewertungssoftware konfrontiert und nutzt die Gelegenheit, das Schätzungswesen in Uri stark zu vereinfachen. Die Eigenmiet- und Steuerwerte von Liegenschaften sollen künftig nach objektiven Kriterien schematisch und formelmässig in einem für die Beteiligten vereinfachten Verfahren ermittelt werden.

Nach geltendem Recht müsste der Landrat bis spätestens im Jahr 2023 die nächste allgemeine Neuschätzung anordnen. Zeitgleich müsste auch die Software für die Immobilienbewertung erneuert werden. Der Kanton nutzt die Gelegenheit und will mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri² das Schätzungswesen im Kanton stark vereinfachen.

Neu wird der Steuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken je nach Grundstücks-kategorie entweder nach dem Real- oder dem Ertragswert festgelegt. Der Eigenmietwert soll nach objektiven Kriterien in Prozenten des Steuerwerts berechnet werden. Die der Bewertung zugrundeliegenden Parameter wie Landwerte, Kapitalisierungszinssätze und Mietwertansätze werden neu alle sechs Jahre überprüft; bei Bedarf werden die Eigenmiet- und Steuerwerte angepasst. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bleiben von der Teilrevision des Steuergesetzes unberührt und werden weiterhin nach den übergeordneten bundesrechtlichen Vorschriften zum landwirtschaftlichen Ertragswert bewertet. Die Vereinfachung der Schätzungsmethode und des Schätzungsverfahrens bedingt eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Steuergesetz. Darin sind zum einen die neuen Bewertungsgrundsätze für die Ermittlung der Eigenmiet- und Steuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und zum anderen die neuen Verfahrensbestimmungen zur generellen Neuschätzung festzuhalten. Der Kanton führte vor rund 17 Jahren die Bewertungssoftware GemDat 5 ein. Diese hat nun ihr Lebensende erreicht. Die Softwareherstellerin gewährleistet die Wartung bis längstens Ende 2023. Die Erneuerung der Software ist unvermeidbar, um dem gesetzlichen Auftrag der Grundstückschätzung weiterhin nachzukommen. Die Neuregelung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten und unmittelbar für alle individuellen Zwischenschätzungen zur Anwendung kommen. Der Regierungsrat wird die Inkraftsetzung der ersten generellen Neuschätzung der Grundstücke – wie im geltenden Recht – auf einen bestimmten Stichtag festlegen.

Der *Landrat* hat die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri am 9. Februar 2022 einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:[Abstimmungsbotschaft kantonal](#)[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

² Vgl., Steuergesetz [StG]; [RB 3.2211](#)

ZH



JA (67.12%)

45.41%

Stimmbeteiligung

1. Klimaschutzartikel (Änderung der Verfassung des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2021) (ABI 2021-10-29)

Der geplante neue Verfassungsartikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Er erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen.

Die Kantonsverfassung ist der höchste Rechtserlass des Kantons Zürich. Sie umschreibt unter anderem die wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden zu erfüllen haben. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes als öffentliche Aufgabe soll dieser nun neu zum Verfassungsauftrag erklärt werden. Der neue Art. 102a der Kantonsverfassung schliesst an den bestehenden Art. 102 an, der allgemein dem Umweltschutz im Kanton Zürich gewidmet ist und in erster Linie die lokale Umwelt des Kantons betrifft. Im neuen Art. 102a geht es hingegen um einen Beitrag, den der Kanton Zürich und seine Gemeinden zur Abwendung des globalen Klimawandels leisten sollen.

Der Kanton Zürich ist mit dem Vorhaben, den Klimaschutz in der Verfassung zu verankern, nicht allein. Am 26. September 2021 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 63,9% Ja-Stimmen-Anteil den Verfassungsartikel zum Klimaschutz an. Ein ähnlicher Artikel ist auch in der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vorgesehen. In weiteren Kantonen, zum Beispiel Aargau, Genf, Glarus und Tessin, gibt es vergleichbare Bestrebungen.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* spricht sich gegen einen ausdrücklichen Klimaschutzartikel in der Verfassung aus. Dem berechtigten Anliegen des Klimaschutzes sei durch konkrete Gesetzesänderungen und Massnahmen mehr gedient als durch die beantragte Verfassungsänderung. Der neue Verfassungsartikel lade zu kostspieligen Massnahmen ein. Die finanziellen Folgen für einen harten Sonderweg würden die Unternehmen als Erste zu spüren bekommen.

Der *Kantonsrat* hat am 25. Oktober 2021 der Änderung der Kantonsverfassung mit 119 zu 43 Stimmen zugestimmt. *Kantonsrat und Regierungsrat* empfehlen JA.

2. Stimm- und Wahlrechtsalter 16 (ohne Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters 18) (Änderung der Verfassung des Kantons Zürich vom 15. November 2021) (ABI 2021-11-19)

NEIN (64.76%)

45.81%

Stimmbeteiligung

Mit einer Änderung der Kantonsverfassung soll das Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Zürich von bisher 18 auf 16 Jahre gesenkt werden. Das neue Stimm- und Wahlrechtsalter 16 soll für Abstimmungen auf Gemeinde- und Kantonebene gelten. Es umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Für ein öffentliches Amt wählbar sein (passives Wahlrecht) sollen hingegen weiterhin nur Personen ab 18 Jahren.

Das Stimmrecht für 16- und 17-Jährige kann nach Ansicht von *Kantonsrat und Regierungsrat* dazu beitragen, das Ungleichgewicht in der politischen Beteiligung zu mildern. Ein weiterer Grund für die Untervertretung der Jungen ist, dass junge Menschen weniger häufig an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen als ältere Altersgruppen. Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für 16- und 17-Jährige lassen sich das Interesse und der Einsatz für politische Themen frühzeitig fördern. Es kann Jugendliche

dazu motivieren, sich politisch zu beteiligen. Jugendliche können auf diese Weise früh in das demokratische Staatswesen eingeführt werden. Heute findet der Staatskundeunterricht in der Schule statt, ohne dass die Jugendlichen sich selbst am politischen Prozess beteiligen können. Mit dem Stimmrechtsalter 16 könnten Jugendliche gleichzeitig zum Staatskundeunterricht bei politischen Entscheidungen mitbestimmen und ihr gelerntes Wissen direkt umsetzen. Personen, die an ihren ersten Wahlen und Abstimmungen im Jugendalter teilnehmen, gehen später auch eher regelmässig abstimmen und wählen. Personen, die in jungen Jahren nicht an diesen Entscheidungen teilnehmen, tun das auch später eher weniger.

1991 wurde in der Schweiz das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre gesenkt. Im Kanton Glarus können 16- und 17-Jährige seit 2007 wählen und an Versammlungen teilnehmen. Im Kanton Zürich kennt die Evangelisch-reformierte Landeskirche das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren. Auf Bundesebene verlangt eine parlamentarische Initiative das aktive Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige auf nationaler Ebene. Sie wird zurzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert.

Für die Stärkung der politischen Teilhabe ist es nach Ansicht von *Regierungs- und Kantonsrat* wünschenswert, dass 16- und 17-Jährige wählen und abstimmen können. Es sei jedoch nicht sinnvoll, dass 16- und 17-Jährige für ein politisches Amt kandidieren. Da diese noch nicht unterschiftsberechtigt sind, könnten sie ein politisches Amt nur schwer ausüben. Deshalb beschränke sich die Verfassungsänderung auf das aktive Stimm- und Wahlrecht. Für die passive Wahlfähigkeit ist weiterhin die Volljährigkeit vorausgesetzt.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Verfassungs- und Gesetzesänderungen ab. Die Entkopplung des Stimmrechts vom Mündigkeitsalter 18 schaffe Ungleichgewichte, die sachlich nicht erklärbar seien: 16- und 17-Jährige sollen zwar bei weitreichenden politischen Entscheiden mitbestimmen dürfen, können jedoch noch keinen Vertrag rechtsgültig unterschreiben. Auch für Straftaten können sie nicht wie mündige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger belangt werden. Konsequenterweise solle mitbestimmen, wer auch die Folgen mittragen müsse. Deshalb solle das Stimmrecht weiterhin an die Volljährigkeit gebunden bleiben, welche das Schweizerische Zivilgesetzbuch bei 18 Jahren festlegt. Das Interesse der 16- und 17-Jährigen, aktiv an politischen Entscheidungen teilzunehmen und damit ein Gegengewicht zu älteren Generationen zu bilden, rechtfertige keine Senkung des Stimmrechtsalters.

Seit 2007 gewährt Glarus als bislang einziger Kanton das Stimmrecht auf kantonaler Ebene ab 16 Jahren. Im Februar 2020 wurde im Kanton Neuenburg mit einer Mehrheit von 58.5% gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre gestimmt.³ Weitere Kantone lehnten eine Senkung des Stimmrechtsalters ab: Das jurassische Parlament im September 2020 sowie die Stimmberechtigten im Kanton Uri im September 2021.⁴

3. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) (ABI 2021-11-26)

JA (69.10%)

45.12%

Stimmbeteiligung

Wer sich in der Schweiz einbürgern lassen will, muss zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Gemeinde, Kanton und Bund prüfen diese nach klaren Regeln. Heute gibt vor allem der Bund vor, was nötig ist, um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Mit dem zur Abstimmung stehenden neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz ergänzt und konkretisiert der Kanton Zürich diese Voraussetzungen.

Die Erteilung des Bürgerrechts hat im Kanton Zürich heute drei rechtliche Grundlagen: die Kantonsverfassung, das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht von 1926 und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Das meiste regelt heute die Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Sie wurde 2018 an die Vorgaben des Bundes angepasst, ist aber nur eine Übergangslösung. Die Kantonsverfassung verlangt, dass die

³ Vgl., [Newsletter votations 2020/2](#), S.23

⁴ Vgl., [Newsletter votations 2021/9](#), S.24

Einbürgerungsvoraussetzungen in einem Gesetz geregelt und damit demokratisch beschlossen sind. Dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt. Mit dem neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz werden nun weitere Regeln eingeführt, die zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche beitragen.

Rund ein Viertel aller Einbürgerungen in der Schweiz erfolgt im Kanton Zürich. Deshalb übernimmt das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz in vielen Bereichen das geltende Recht und die bewährte Praxis. So muss man zum Beispiel weiterhin zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt oder in den letzten fünf Jahren seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben. Auch bei den Anforderungen an die Deutschkenntnisse ändert sich nichts.

Der *Regierungsrat* hat Neuerungen nur dort vorgenommen, wo ein klarer Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Das neue Gesetz bringt unter anderem folgende Änderungen:

- Grundkenntnisse: Wer sich einbürgern lassen will, muss wissen, wie Staat und Gesellschaft funktionieren. Die Gemeinde prüft diese Grundkenntnisse.
- Wartefristen für straffällige Jugendliche: Das Gesetz bringt eine Verschärfung für straffällige Jugendliche, die gemäss Strafgesetzbuch nicht im Strafregister erfasst werden. Nach einer Verurteilung wegen eines Vergehens (z. B. einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung) müssen diese Jugendlichen künftig eine Frist von zwei Jahren abwarten, bevor sie sich einbürgern lassen können. Wenn sie in schwerer Weise gegen die Strafrechtsordnung verstossen haben und eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (z. B. vorsätzliche Tötung, Raub, Vergewaltigung) vorliegt, beträgt die Wartefrist fünf Jahre.
- Gebühren: Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt in der Gemeinde und im Kanton künftig keine Gebühr.
- Digitale Verfahren: Das neue Gesetz schafft auch die Rechtsgrundlage für eine elektronische Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens. Der Kanton entwickelt derzeit eine digitale Lösung, die das Verfahren für die Bewerbenden transparenter und für die Verwaltungen einfacher macht.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt das Gesetz ab. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene seien grundsätzlich vom Bundesrecht vorgegeben. Der Kanton habe aber einen gewissen Spielraum, um die Anforderungen zu verschärfen. Diesen Spielraum nutze das Zürcher Bürgerrechtsgesetz nicht. Es übernehme fast durchwegs nur die gesamtschweizerischen Minimalanforderungen. Im Zürcher Bürgerrechtsgesetz seien die Einbürgerungshürden viel zu niedrig angesetzt. Damit missachte das vorliegende Bürgerrechtsgesetz den hohen Wert der Einbürgerung.

4. Kantonale Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» (ABI 2019-09-13)

NEIN (64.76%)

Stimmbeteiligung

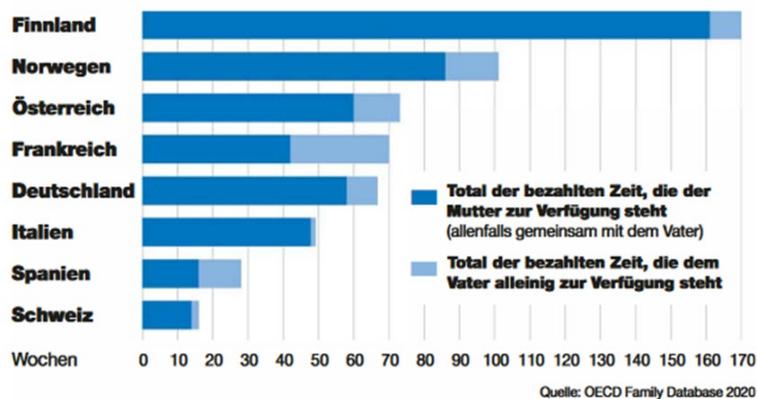
45.69%

Auf den 1. Januar 2021 wurde in der Schweiz der Vaterschaftsurlaub eingeführt. Damit haben erwerbstätige Eltern bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub und zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die kantonale Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» fordert, dass im Kanton Zürich der Anspruch für beide Elternteile auf je 18 Wochen Elternzeit erhöht wird. Eltern, die im Kanton Zürich arbeiten, aber nicht hier wohnen, sollen je 14 Wochen bezahlte Elternzeit erhalten. Finanziert würde die Elternzeit mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich soll für die ungedeckten Kosten aufkommen.

Für eine weitere zeitliche Ausdehnung der Elternzeit braucht es nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat eine nationale Lösung. Bei einem Alleingang des Kantons Zürich bestünde die Möglichkeit, dass Eltern einzig für den Bezug einer ausgedehnten Elternzeit ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegen.

Stellungnahme des Initiativkomitees: Mit nur gerade 14 Wochen Mutterschutz und 2 Wochen Vaterschaftsurlaub hinke die Schweiz ihren Nachbarländern und anderen europäischen Staaten weit hinterher.

Bezahlte Elternzeit in Wochen für Mütter und Väter



Quelle: Abstimmungszeitung, S.18.

Die Elternzeit ermöglicht es Eltern, frei zu entscheiden, wer welchen Anteil an Erwerbs- und Betreuungsarbeit übernimmt. Dank Elternzeit können Eltern die Verantwortung in der Kinderbetreuung besser unter sich aufteilen. Elternzeit verringert die Diskriminierung von Frauen bei Anstellungsentscheiden, Löhnen und Karrierechancen.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* befürwortet die Volksinitiative. Die Einführung der Elternzeit sei ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Mann und Frau. Sie verringere die generelle Benachteiligung von jungen Frauen auf dem Arbeitsmarkt und leiste einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Väter und Mütter könnten ihre Elternrolle gleichberechtigt wahrnehmen. Elternzeit bringe Chancengleichheit beim Start in die neue Aufgabe, Kindern ein Zuhause zu geben. Elternzeit ermögliche es allen, in ihrem Beruf weiterzuarbeiten, ohne auf Kinder zu verzichten. Elternzeit zahle sich aus und führe zu einem Beschäftigungswachstum, einer Steigerung des Bruttoinlandsproduktes, grösseren Lohnbeiträgen, höheren Steuereinnahmen, weniger Sozialhilfe und geringeren Ergänzungsleistungen im Alter.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Ansicht, dass eine solche Regelung durch eine schweizweit einheitliche Lösung auf nationaler Ebene umgesetzt werden müsse.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

Ergebnisse Landsgemeinde AI und GL / Résultats Landsgemeinde AI et GL / Risultati Landsgemeinde AI e GL

AI



Am 24. April 2022 versammelte sich die Landsgemeinde in Appenzell Innerrhoden. Neben den Wahlen der Mitglieder der Standeskommission und dem Kantonsgericht befanden die Innerrhoderinnen und Innerrhoder über fünf Geschäfte. Sie lehnten die Vorlage für die Einrichtung von vier Wildruhe-

gebieten ab, welche für einen Schutz der Wildtiere während der Wintermonate sorgen und ein Jagdverbot sowie Leinenpflicht für Hunde einführen wollte. Dagegen nahm das Stimmvolk die übrigen Vorlagen an. So hat es mit deutlichem Mehr den Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte gutgeheissen. Die Bezirke selbst und das Kantonsparlament hatten der Fusion schon zuvor zugestimmt. Ferner hat die Landsgemeinde das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen angenommen, einem Kredit für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims zugestimmt sowie einen Baukredit angenommen.

Ergebnisse der Landsgemeinde vom 24. April 2022

GL



Am 1. Mai 2022 versammelte sich die Landsgemeinde in Glarus, um über 17 Traktanden abzustimmen. So wurde dem Antrag des Landrates folgend eine Steuererhöhung von 53 auf 58 Prozent angenommen und auch die Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz genehmigt. Das Stimmvolk beschloss, den Klimaschutz in einem eigenen Verfassungsartikel zu regeln, und stimmte dem neuen Kinderbetreuungsgesetz zu, gemäss welchem Eltern auch gemeindeübergreifend unterstützt werden. Dagegen lehnte die Landsgemeinde die Privatisierung der Glarner Kantonalbank ab. Sie befürchtete, dass bei fehlender Staatsgarantie finanzielle Einbussen und der Verlust von Arbeitsplätzen drohe. Das Stimmvolk beschloss zudem die Beibehaltung der Altersgrenze 65 für Amtspersonen. Der Landrat wollte diese für amtierende Regierungsrätinnen und Regierungsräte sowie für Richter und gewählte Ständeräte aufheben. Die Glarnerinnen und Glarner sprachen sich zudem für autofreie Sonntage im Tourismusgebiet Klöntal aus; mit einem knappen Mehr wurde entschieden, dass ein Gesetz ausgearbeitet wird, damit der Verkehr an einzelnen Tagen eingeschränkt werden kann.

Landsgemeinde vom Sonntag, 1. Mai 2022

[Zurück zur Übersicht](#) / [Retour à l'aperçu](#) / [Ritorno alla panoramica](#)